Stadt Graz
Bau- und Anlagenbehörde

GZ: A17-BAB-109756/2022
8020 Graz, IV. Lend, Waagner-Biro-Straße 117 a, 117 b

KUNDMACHUNG EINES ANTRAGES DURCH **E D I K T**

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Die Projekt Parkview WB 117 GmbH & CO KG hat bei der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz um Baubewilligung zur Errichtung zweier Bürogebäude mit sechs bzw. sieben Geschoßen sowie Errichtung einer Tiefgarage mit 107 Pkw-Abstellplätzen und drei Motorradabstellplätzen und Vornahme von Geländeveränderungen auf der Liegenschaft in 8020 Graz, Waagner-Biro-Straße 117, Grundstück Nr. 1172/1, EZ 2050, KG 63104 Lend, angesucht. Geplant ist die Errichtung von zwei freistehenden Baukörpern (West und Ost). Der siebengeschossige Baukörper Ost weist eine maximale Gebäudehöhe von 24,56 m auf. Der sechsgeschossige Baukörper West weist eine maximale Gebäudehöhe von 21,49 m auf, ist im Westen abgetreppt und weist in diesem Bereich fünf Geschoße auf.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 19 Stmk BauG ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Zuständige Behörde ist der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz, welche mittels Bescheid entscheidet.

Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme
Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen

bis zum 25.12.2026

bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 216, zur Einsicht auf. Ein Termin für die Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0316/872-5093 möglich. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien/Ausdrucke erstellen lassen. Die Akteneinsicht kann auch elektronisch beantragt werden (§ 44b Abs 2 AVG).

Einwendungen und Verlust der Parteistellung
Gegen das Vorhaben können bis Freitag, dem 25.12.2026 schriftlich Einwendungen bei der Bau- und Anlagenbehörde (Europaplatz 20, 8020 Graz) erhoben werden. Einwendungen können auch mittels E-Mail (bab@stadt.graz.at) oder mittels Telefax (0316/872-5009) eingebracht werden. Der Absender trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust).
Gemäß § 44b AVG geht die Parteistellung verloren, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis
Gemäß § 44a AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Graz, am 11.11.2026
Für den Stadtsenat:
Mag. Tamara Neubauer

GRAZ	Unterzeichner	Stadt Graz Amtssignatur
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T13:49:20+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at	